

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern an Strassen und Wegen

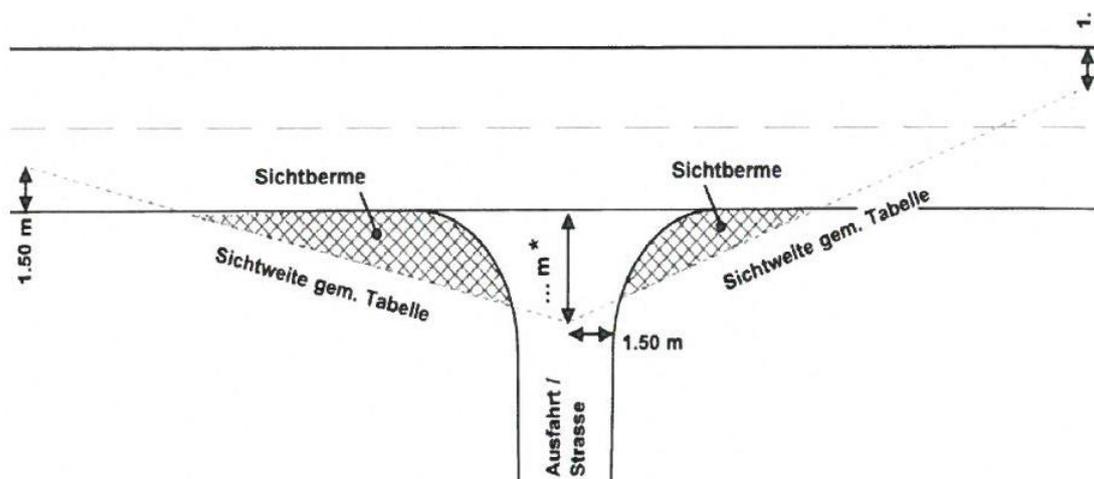
Einhaltung der Sichtberme (Sichtzone)

Die Einhaltung der vorgegebenen Sichtverhältnisse im Strassenverkehr ist für die Verkehrssicherheit wichtig. In diesem Sinne ersuchen wir Sie, Ihre Verantwortung wahrzunehmen und regelmässig sicherzustellen, dass die Sichtverhältnisse nicht eingeschränkt sind und die Pflanzen nicht in die Strassen und Gehwege wachsen.

Bepflanzungen, landwirtschaftliche Kulturen, Mauern, Zäune und andere Sichtbehinderungen dürfen innerhalb der Sichtberme eine maximale Höhe von 80 cm ab Strasse erreichen. Die Sichtweiten variieren je nach signalisierter Geschwindigkeit gemäss untenstehenden Abbildungen.

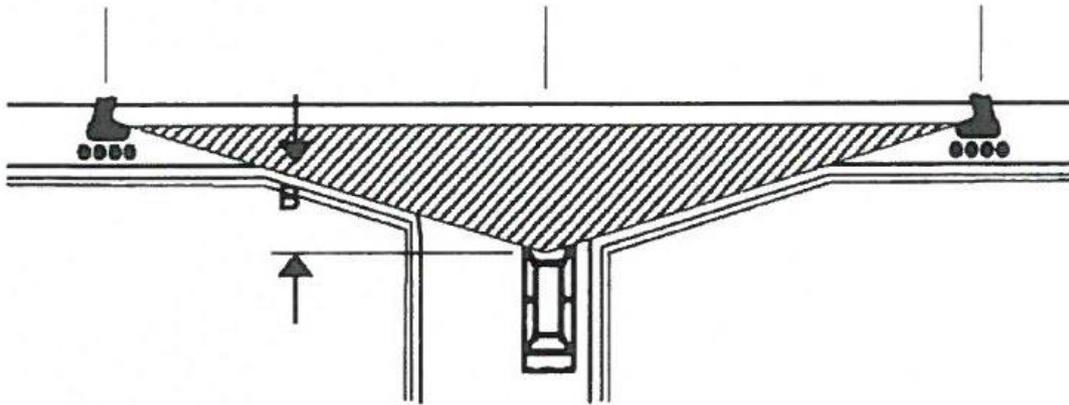
Wir sind stets bemüht, die Sicherheit bestmöglich zu gewährleisten, daher werden unsere Gemeindemitarbeiter jeweils ab dem **15. Juni** des Jahres, die allenfalls notwendigen Arbeiten ohne Vorankündigung vornehmen.

Sichtbermen ohne Trottoir



Geschwindigkeit	Sichtweite	*Neuanlagen: Beobachtungspunkt ab Strassenrand	*Bestand: Beobachtungspunkt ab Strassenrand
30 km/h	30 m	3.00 m	2.50 m
50 km/h	50 – 70 m	3.00 m	2.50 m
80 km/h	130 m	5.00 m	5.00 m

Sichtbermen mit Trottoir



Längsneigung Trottoir	Sichtweite	*Neuanlagen: Beobachtungspunkt ab Strassenrand	*Bestand: Beobachtungspunkt ab Strassenrand
bis 3 %	15 m	3.00 m	2.50 m
3 % bis 5 %	20 m	3.00 m	2.50 m
5 % bis 8 %	25 m	3.00 m	2.50 m
über 8 %	50 m	3.00 m	2.50 m

Einhaltung des Lichtraumprofils

Die Grundeigentümer (Bepflanzung) sind dafür verantwortlich, dass das Lichtraumprofil der Verkehrsflächen gewährleistet bleibt. Sämtliche Pflanzungen sind dauernd unter Schnitt zu halten, damit der Strassenraum nicht eingeengt und die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Überragende Äste im Fahrbahnbereich der Strasse sind deshalb auf eine lichte Höhe von 4.50 m, bei Wegen und Trottoirs auf eine lichte Höhe von 2.50 m zurückzuschneiden.

Bäume

Ständiger Luftraum über

- Strassenflächen 4.50 m
- Fusswegen und Trottoirs 2.50 m

